



Anmeldung

Ich melde mich für folgenden Lehrgang an:

Qualitätsfachmann/fachfrau

Kursorte: St. Gallen
 Sargans

Kursbeginn:
Kursbeginn:
Kosten:

26. Oktober 2012
17. April 2013
Fr. 4'200.-*

Qualitätsmanager/in

Kursort St. Gallen

Kursbeginn:
Kosten:

20. April 2012
Fr. 4'700.-*

Bemerkungen

Vorname und Name

Adresse

PLZ / Ort

Kanton

Telefon

E-Mail

Heimatort / Kanton (ev. Land)

Geburtsdatum

Versichertennummer (AHV-Nr.)¹

Anreise mit dem Auto -
Kontrollschild-Nummer(n):

Abgeschlossene Lehre als

Arbeitgeber

Adresse

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Zahlung:

Das Schulgeld ist vor Kursbeginn fällig.

Rechnung an Arbeitgeber

Rechnung an Privat

Ich überweise das gesamte Semester-Schulgeld vor Kursbeginn.

Ich wünsche Ratenzahlung (3 Raten) des Semester-Schulgeldes. (Nur für Privat)

* Schulgeldanpassungen während des Kurses zufolge Teuerung, Subventionskürzungen und Änderungen im Fächerplan bleiben vorbehalten.

Eine allfällige **Abmeldung** vor und während des Kurses hat in jedem Fall **schriftlich** zu erfolgen. Eine Abmeldung ist ohne Kostenfolge bis 30 Tage vor Kursbeginn bzw. vor Beginn des Folgesemesters möglich. Erfolgt eine Abmeldung **innerhalb 30 Tage** vor Kurs- bzw. Semesterbeginn, werden **ein Drittel, danach 100 % des Semester-Schulgeldes** geschuldet.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Parkordnung, des Schulreglementes sowie der Zahlungstermine.

Ort, Datum

Unterschrift

Beizulegen ist:

- Kopie Fähigkeitszeugnis (Lehrabschlusszeugnis)

Die Anmeldung ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Beilagen einzusenden an:
Zentrum für berufliche Weiterbildung, Gaiserwaldstrasse 6, 9015 St. Gallen

¹Gesetzliche Grundlagen zur Erfassung der Versichertennummer (AHV-Nummer):

- Bundesverfassung Art. 65:
Der Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung, Raum und Umwelt in der Schweiz.
- Bundesstatistikgesetz Art. 4-6:
Art. 4 Grundsätze für die Datenbeschaffung
Art. 5 Anordnung von Erhebungen
Art. 6 Pflichten der Befragten
- Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung)
Auskunftspflicht für Kantone und Schulen obligatorisch für die Erhebungen im Bildungsbereich
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (und Verordnung dazu)
Bildungsinstitutionen „können die Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.“
Das Bundesamt für Statistik ist als „Organ der Bundesstatistik“ dazu befugt, für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung Personendaten mit AHVN13 zu bearbeiten.
- Datenschutz: Die gesetzlichen Vorgaben (Bundesstatistikgesetz Art. 14-19, Bundesgesetz (und Verordnung) über den Datenschutz, Statistikerhebungsverordnung, Kantonales Statistikgesetz) werden auf Stufe Bundesamt für Statistik (BFS) respektive Kanton erfüllt.